

Handlungsempfehlung

für Private Arbeitsvermittler und ihre Steuerberater betreffend Rückerstattung Umsatzsteuer für Umsätze aus der Arbeitsvermittlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe auch ehemaligen Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Steuerberaterinnen und Steuerberater!

Es ist geschafft, der Bundestag hat unsere Umsätze aus den Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen - Maßnahme Private Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) von der Umsatzsteuer ab dem 01.01.2015 befreit. (BGBl. I Nr. 36 vom 30.07.2014, Seite 1287f.) Dies gilt nur für nach § 178 SGB III zugelassene Träger.

Dabei wurde unsere Arbeit als „sozial“ anerkannt. Doch diesen Charakter trägt diese Tätigkeit schon seit Einführung des VGS. Daher steht die Frage, ob wir für die vergangenen Jahre die gezahlte Umsatzsteuer vielleicht zurückbekommen können. Wir sagen: versuchen wir es! Die EU hat Richtlinien bereits 1977 und noch einmal 2006 erlassen, nach denen soziale Leistungen in den EU-Mitgliedsstaaten von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Diese Richtlinien hatte die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Umsätze aus der Eingliederung Arbeitsloser bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender bislang nicht umgesetzt.

Da die Richtlinien ausreichend bestimmt, sprich „konkret genug“ sind, können sie grundsätzlich wie nationales Recht behandelt werden.

Dies hätte zur Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland zu Unrecht von den PAV für Eingliederungsleistungen Umsatzsteuer vereinnahmte. Diese kann und sollte man versuchen zurückzuverlangen.

Den gleichen Sachverhalt betraf die „Berufsbetreuer“ - diese wurden bereits 2013 wegen des EU-Rechts und ihrer sozialen Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit. Die Berufsbetreuer bekommen die Umsatzsteuer rückwirkend erstattet. Wir haben mit dem in der Fußzeile genannten Rechtsanwalt und Steuerberater Herrn Heinke Kontakt aufgenommen und uns ausführlich beraten lassen. Herr Heinke vertrat und vertritt Berufsbetreuer erfolgreich. Wir möchten ihn auch Ihnen empfehlen.

Für eine rückwirkende Befreiung kommen in Betracht Umsätze aus

- Vermittlungsgutscheinen gem. § 421g -alt- SGB III*
- Vermittlungsvereinbarungen mit Leistungsträgern (insbesondere Optionskommunen) und eventuell auch Bildungsträgern
- AVGS MPAV gem. § 45 SGB III*

* jeweils auch für die Gutscheine der ARGE n / Jobcenter / Optionskommunen „gem. § 16 SGB II in Verbindung mit 421g / 45 SGB III“ für Leistungsempfänger SGB II

(weiter: „SGB-Umsätze“ genannt)

Einen Erfolg können wir uns und Ihnen nicht garantieren. Gegenwärtig läuft vor dem Bundesfinanzhof ein Verfahren einer PAV, in dem sich diese gegen die Umsatzsteuerpflicht wendet (BFH XI R 35/13). Davon wird viel abhängen. Der Kampf ist also noch nicht gewonnen. Aber wer nicht kämpft, hat schon verloren.

Vorab seien schon zwei häufige gestellte Fragen beantwortet:

- Sollte es zu einer Rückerstattung kommen, wird diese nach dem sog. Zuflussprinzip in dem Jahr steuerlich berücksichtigt, in sie auf dem Konto eingeht. Das könnte durchaus für eine Gewerbesteuerpflicht und die Einkommenssteuer wichtig sein.
- Die Rückerstattung wird mit 6 % p.a. verzinst.

Folgendes sollte nun beachtet werden:

1. Verhinderung der Bestandskraft für USt-Veranlagungen

- Legen Sie stets gegen Umsatzsteuerbescheide sofort Einspruch ein mit dem Antrag, die SGB-Umsätze auf NULL festzusetzen und in der Begründung gern mit dem Inhalt des Begleitschreibens.

2. Hemmung der Festsetzungsverjährung für 2009

- Die Festsetzungsverjährung beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde.
- Es wird angeregt, noch **bis zum Jahresende 2014** eine berichtigte Umsatzsteuererklärungen abzugeben:

3. Berichtigte USt-Erklärungen

- Darin werden die Umsatzsteuern der Vorjahre bis einschließlich 2009 auf NULL berichtigt für SGB-Umsätze. Der Verzicht auf die anteilige (= Verhältnis SGB-Umsätze ./ sonstige Umsätze) Vorsteuer ist im Begleitschreiben enthalten.

Das nachfolgende Begleitschreiben wird dazu empfohlen. Für weitere Hinweise und Anregungen sind wir dankbar unter info@aklpv.de

Uns allen viel Erfolg!

Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V.

(Firma / Steuerpflichtiger)

(Straße Hausnummer)

(Postleitzahl Ort)

An das Finanzamt

(Finanzamt)

(Straße Hausnummer)

(Postleitzahl Ort)

(Ort, Datum)

Steuer-Nr.: _____

**Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Artikel
132 Abs. 1 Buchstabe g der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG**

Begleitschreiben

anlässlich berechtigter Umsatzsteuererklärung

2009

2010

2011

2012

2013

und / oder Umsatzsteuervoranmeldungen

I/2014

II/ 2014

III/2014

IV/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von meinem / unserem Unternehmen berichtigte USt-Erklärung(en) erhalten. **Damit wird begehrt,**

die erklärten Umsätze aus der Tätigkeit als Privater Arbeitsvermittler, betreffend Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(hier: Umsätze

- () aus dem Vermittlungsgutschein gemäß § 421g -alt- SGB III und / oder
- () aus dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Maßnahme Private Arbeitsvermittlung gemäß § 45 SGB III
- () Umsätze aus Eingliederungsverträgen mit Leistungsträgern der aktiven Arbeitsförderung)

für die Zeit vom _____ bis _____

umsatzsteuerfrei zu stellen.

Begründung:

Die Umsatzsteuerfreiheit folgt aus der unmittelbaren Anwendung der Regelung in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates der Europäischen Union vom 28.11.2006 (gleichlautende Vorgängervorschrift: Art. 13 (1) g der 6. Richtlinie 77/388/ EWG vom 17.05.1977).

Danach befreien die Mitgliedstaaten eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von anerkannten Einrichtungen mit sozialem Charakter von der Umsatzsteuer.

Mit Urteil vom 11.03.2009 (XI R 68/06) hat der BFH erneut ausgeführt, dass das deutsche Umsatzsteuergesetz diese Steuerbefreiung bisher nicht umgesetzt, sondern sich darauf beschränkt hat, vorhandene Steuerbefreiungstatbestände im Wesentlichen unverändert weiterzuführen. Dieses Urteil betrifft die Berufsgruppe der Berufsbetreuer mit paralleler Problemlage.

Die einzig in Betracht kommenden Befreiungstatbestände gem. § 4 Nr. 18 und Nr. 21 UStG sind auf anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienender Körperschaften sowie (Nr. 21) auf Bildungsträger und die Umsätze von Trägern der Arbeitsförderung (hier: Umsätze aus dem „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Maßnahme bei einem Träger“ gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III - AVGS MAT) beschränkt und stellen keine ausreichende Umsetzung des Begriffs der sozialen Einrichtung in nationales Recht dar (entsprechend BFH Urteil vom 18.08.2005 V R 71/03).

Im Umsatzsteueranwendungserlass Punkt 4.21.2 Abs. 3 sind Umsätze von zugelassenen Trägern aus Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III von der Umsatzsteuer befreit.

Umsätze aus dem AVGS MPAV § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III sind jedoch explizit von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen worden.

„Private Arbeitsvermittler aktivieren im Beratungsgespräch regelmäßig die arbeitslosen Bewerber, so zum Beispiel durch Tipps für Bewerbungsgespräch, für die Optimierung der Bewerbungsunterlagen und die Kommunikation mit dem Arbeitgeber. Private Arbeitsvermittler gliedern die Arbeitsuchenden durch ihre Vermittlungstätigkeit beruflich ein.“¹

Die Privaten Arbeitsvermittler sind, wollen sie AVGS MPAV abrechnen, auch zugelassene Träger der Arbeitsförderung.²

Die Eingliederung Arbeitsloser bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitsuchender in den Arbeitsmarkt ist in den Sozialgesetzbüchern II und III gesetzlich geregelt. Die Tätigkeit der Eingliederung dieser Personengruppen hat sozialen Charakter, sie ist eine *„mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistung(en)“³*

Das in der Vorschrift unter § 4 Nr. 18 c UStG geregelte sog. Abstandsgebot gilt auch für Tätigkeiten, für die behördlich festgelegte Preise bestehen. Privaten Arbeitsvermittlern ist für die Vermittlung von Arbeitslosen gemäß § 296 Abs. 3 SGB III eine gesetzliche Höchstgrenze gesetzt, welche erheblich unter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleibt.

Diese Beschränkung der Umsatzsteuerbefreiung geht damit über die in der Richtlinie vorgesehene Beschränkung hinaus, die grundsätzlich nur verlangt, dass behördlich genehmigte Preise angewendet werden (Art 133 c). Dies ist ein weiterer Beleg, dass die Richtlinie bisher nicht in nationales Recht umgesetzt wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann sich ein Einzelner in Ermangelung fristgerecht erlassener Umsetzungsmaßnahmen auf inhaltlich bestimmte und hinreichende genaue Richtlinien gegenüber den nicht Richtlinien konformen nationalen Vorschriften berufen.

Der BFH hat den Befreiungstatbestand nach Art. 132 wiederholt als inhaltlich bestimmt und hinreichend genau anerkannt.

Die beiden Voraussetzungen des Art. 132 für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung sind durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung als Private Arbeitsvermittler erfüllt.

1. Es muss sich um Leistungen handeln, die eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden sind.

1 Hegele u.a.: Denkschrift zum neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein MPAV, Leipzig 2012, S. 82f.

2 Die Notwendigkeit der Zertifizierung und Trägerzulassung folgt aus § 178 SGB III. Die Zulassung ist seit 01.01.2013 Voraussetzung für die Abrechnung der AVGS MPAV.

3 Begründung der Regierungskoalition im Bundestag zur Umsatzsteuerbefreiung dieser Arbeitsmarktdienstleistungen, Abg. Olav Gutting (CDU/CSU) in BT-Protokoll vom 05.06.2014, Plenarprotokoll 18/39, BT-DS 18039

Nach den Entscheidungsgründen des BFH-Urteils vom 11.03.2009 im ähnlichen Verfahren sind Betreuungsleistungen Dienstleistungen, „die unmittelbar Ausdruck der in dieser Bestimmung genannten Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sind“.

Umsätze aus Vermittlungsgutscheinen bzw. AVGS MPAV betreffen bereits wegen der strengen gesetzlichen Vorgaben der Ausstellung des Gutscheines nur Arbeitslose bzw., seit dem 01.04.2012, auch noch von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende. Die Dienstleistungen haben damit den gleichen sozialen Charakter. Dies wurde auch in der Begründung des Gesetzes zur Umsatzsteuerbefreiung explizit von der Regierungskoalition betont.

2. Die Leistungen müssen von Einrichtungen erbracht werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind.

Seit BFH BStBl. 2004, 849 ist anerkannt, dass der Tatbestand „Einrichtung mit sozialem Charakter“ auch aus der Übernahme der Kosten für seine Leistungen durch andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit abgeleitet werden kann. Die Leistungsträger (Arbeitsagenturen, Jobcenter, Optionskommunen) übernehmen die Vermittlungshonorare im Gutscheinverfahren bzw. in Einzelfällen mit Eingliederungsverträgen.

Auch ein gewerbliches Unternehmen kann den Begriff der sozialen Einrichtung erfüllen (BFH, Urteil vom 18.08.05). Die Mehrwertsteuerrichtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten nach Artikel 133, die Gewährung der Befreiungen nach Artikel 132 von weiteren Bedingungen abhängig zu machen.

Da die Befreiung bisher nicht in nationales Rechts transformiert wurde, fehlt es auch an gültigen Einschränkungen dieser Befreiung mit der Folge, dass die Befreiung nach Artikel 132 uneingeschränkt gilt.

Die Vergütungsanträge der Privaten Arbeitsvermittler stellen keine Rechnung im Sinne des § 14 UStG dar. Berichtigungsvorschriften bleiben damit unbeachtlich.

Für den Fall der Anerkennung der Steuerbefreiung der bezeichneten Umsätze wird gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG auf den bisher geltend gemachten Vorsteuerabzug anteilig verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

(Stempel / Unterschrift)

Muster-Begleitschreiben des Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V.
Kontakt: www.akljp.de (Keine Steuer- und Rechtsberatung!)
Mit freundlicher Unterstützung Rechtsanwalt und StB Heinke,
MeierHeinke Rechts- und Steuerberatung Bremerhaven. www.wirtschafts-steuerrechtkanzlei.de
Zur kostenlosen Verbreitung und Verwendung unter Haftungsausschluss freigegeben.

Stand 01.11.2014